

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Der Grundbesitzabgabenbescheid vom 02.04.2026, Aktenzeichen: 114/050-3-05247.4 der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Amt für Finanzsteuerung, Abgaben und Beteiligung F 20/22, Steueramt, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, für:

Frau: **Azzize Ouaouba**

letzte bekannte Anschrift: **Hans-Scholl-Straße 9, 41540 Dormagen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind

Dormagen, den 02.04.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Grigat